

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

vom 10. November 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 53 Absatz 1 und 62 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹,

verordnet:

Art. 1 Beiträge

An die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nach den Artikeln 13–15 der Verordnung vom 23. Juni 2004² über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verbrannt oder auf andere Weise entsorgt werden müssen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. für jedes Kalb 25 Franken an den Betrieb, in dem das Kalb geboren worden ist;
- b. für jedes geschlachtete Tier der Rindergattung 25 Franken an den Schlachtbetrieb;
- c. für jedes geschlachtete Tier der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung 4.50 Franken an den Schlachtbetrieb.

Art. 2 Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge

¹ Für Tiere der Rindergattung werden die Beiträge ausgerichtet, wenn die Meldung der Geburt oder die Meldung der Schlachtung eines Tieres nach Artikel 14 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³ bei der Tierverkehr-Datenbank eingegangen ist.

² Für Tiere der Rindergattung muss bei der Meldung der Schlachtung die Meldung der Geburt in der Tierverkehr-Datenbank registriert sein.

³ Für Tiere der Rindergattung muss bei der Meldung der Schlachtung die Tiergeschichte lückenlos in der Tierverkehr-Datenbank registriert sein. Die Tiergeschichte beinhaltet je Betrieb, in dem sich das Tier befunden hat:

- a. die Identifikationsnummer des Betriebes;
- b. die Betriebsadresse;
- c. die Art der Tierhaltung;

SR 916.407

¹ SR 916.40

² SR 916.441.22

³ SR 916.401

- d. die Meldung der Geburt
- e. die Zugangs- und Abgangsdaten.

⁴ Die Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in Entsorgungsbetrieben entsorgt und die Anforderungen nach Artikel 35 Absatz 2 VTNP⁴ erfüllt worden sind.

Art. 3 Auszahlung und Verrechnung der Beiträge

Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Er kann diese mit den Gebühren, welche die Betriebe nach der Verordnung vom 28. März 2001⁵ über die Gebühren für den Tierverkehr schulden, verrechnen.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Wer mit der Abrechnung nicht einverstanden ist, kann innert 30 Tagen beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Verfügung verlangen.

² Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Für Tiere der Rindergattung, die vor dem 1. Dezember 1999 geboren wurden, ist die Meldung der Geburt nach Artikel 2 Absatz 2 nicht erforderlich.

² Für Tiere der Rindergattung, die vor dem 1. April 2004 geboren wurden, ist die Tiergeschichte nach Artikel 2 Absatz 3 nicht erforderlich.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

10. November 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ SR 916.441.22

⁵ SR 916.404.2